

Abgabenrechtliche Vorschriften Versicherungssteuer

Ihr Versicherungsvertrag ist nach den Bestimmungen des Versicherungssteuergesetzes versicherungssteuerpflichtig, wenn Sie bei Zahlung des Beitrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Die Versicherungssteuer beträgt derzeit 4 % des Beitrags. Einer Versicherungssteuer von 11 % unterliegen Kapitalversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall gegen Einmalbeitrag und mit einer Laufzeit

- > von weniger als zehn Jahren, wenn der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben beziehungsweise
- > von weniger als fünfzehn Jahren in allen anderen Fällen.

Eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % des Beitrags wird insbesondere vorgeschrieben, wenn bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem bei Vertragsabschluss keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beitragszahlung vereinbart war oder bei dem innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss eine Beitragsfreistellung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt,

- > im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf
 - von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
 - von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen ein Rückkauf erfolgt.
- > im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf
 - von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
 - von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Ist die/der VersicherungsnehmerIn keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

Als Beitragsfreistellung gilt jede Nichtbezahlung des Beitrags, es sei denn, die Nichtbezahlung betrifft ein Versicherungsverhältnis, bei dem der Arbeitgeber Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für seine ArbeitnehmerInnen auf der Grundlage eines Kollektivvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer zwischen ihm und einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin abgeschlossenen Vereinbarung leistet.

Beitragsherabsetzungen sind wie Beitragsfreistellungen zu beurteilen, wenn sie mehr als 50 % des vereinbarten laufenden Versicherungsentgelts umfassen.